

**Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
(Verkündet am 15. September 2021, in Kraft ab 20. September 2021)**

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html zu finden.

Mit der ab 31. Mai 2021 gültigen o.g. Ersatzverkündung tritt ein Stufenplan in Kraft, der bei gleichbleibend niedrigen Inzidenzen die Veranstaltungsarbeit wieder möglich macht und in 14tägigem-Rhythmus weiter ausbaut.

Link zum Stufenplan:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf?_blob=publicationFile&v=3

Für den Besuch von Bibliotheken ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. ~~An festen Sitzplätzen darf die Maske allerdings abgenommen werden.~~

Die Kontaktdaten der Besucher*innen müssen nicht mehr erhoben werden, der Nachweis einer negativen Testung, Impfung oder Genesung (3-G-Regel) im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV für den Besuch von Kultur- und Freizeiteinrichtungen gilt für den Besuch von Bibliotheken nicht.

Die 3-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV wird bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume wieder eingeführt. Die Verpflichtung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in diesem Fall aufgehoben.

Die Abstandsregel wurde in eine Abstandsempfehlung umgewandelt. Sollten Abstände nicht eingehalten werden können, wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. WICHTIG: Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten bleiben unberührt.

**Öffnung der Bibliothek /
Zugangsbeschränkungen**

Nutzer*innen dürfen die Bibliothek betreten. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsempfehlungen, eingehalten werden können. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich.
~~Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.~~ Die 3-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV gilt für den Besuch von Bibliotheken nicht.

Veranstaltungen

Generell gilt:

- Erstellung eines Hygienekonzepts
- ~~Erfassung der Kontaktdaten~~
- Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gilt die 3-G-Regel im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV. (Geimpfte, Genesene, Getestete), außer für Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Die Abstandsempfehlung von 1,5 m sollte eingehalten werden.
- ~~Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume; darf am Platz abgenommen werden~~

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Hier gilt die Maskenpflicht ebenfalls nicht mehr. Ein Nachweis im Sinne der 3-G-Regel muss gemäß § 5a nicht erbracht werden.



Hygienekonzept

Inhalt des Hygienekonzepts:

- Begrenzung der Besucherzahlen
- Wahrung der Abstandsempfehlungen
- Regelung von Besucherströmen
- Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßige Lüftung
- qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume beim Besuch der Bibliothek im Rahmen des normalen Publikumsverkehrs, an festen Sitzplätzen darf die Maske allerdings abgenommen werden.
- Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes

Rendsburg, 20. September 2021